

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für Lieferung und Leistung des Unternehmers.
- Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie durch den Unternehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.
- Mündliche Nebenabreden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie nachträgliche Änderungen des schriftliche festgelegten Leistungs- oder Lieferumfanges haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Unternehmer schriftlich bestätigt worden sind.
- Der Vertragsabschluss erfolgt in der Regel durch schriftliche Auftragsbestätigung. Für den Umfang der Lieferung und Leistungen ist die nach dem Aufmaß erfolgende schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Sollte im Einzelfall eine schriftliche Bestätigung des erteilten Auftrages unterblieben sein, so steht der Bestätigung des Auftrags die auch nur teilweise Entgegennahme der Lieferung und Leistung des Unternehmens durch den Kunden gleich, es sei denn, dass dieser bei Lieferung oder zu Beginn der Montage ausdrücklich widerspricht.
- Für alle Beziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Kunden gilt deutsches Recht.

II. Vertragsabschluss

- Angebote des Unternehmers, wie zum Beispiel Kostenvoranschläge, sind unverbindlich und freibleibend.
- Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Kunden wie zum Beispiel Abbildung und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, sind diese Unterlagen nur dann verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird.
- Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen sowie den im Zusammenhang mit dem Angebot durch den Unternehmer erstellten Zeichnungen und anderen Unterlagen bleibt vorbehalten. Sie gehen nach vollständiger Zahlung in das Eigentum des Kunden über.
- Für Schreibfehler und offenkundige Rechenfehler wird keine Haftung übernommen. Gleiches gilt für Fehler, die aus falschen Angaben des Kunden herrühren.

III. Preise

- Soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, sind Angebotspreise und vereinbarte Preise Bruttovergütungen und enthalten die jeweils gesetzlich geregelte Umsatzsteuer.
- Im Angebot enthaltene Montagekosten beziehen sich nicht auf umfangreiche Arbeiten wie Mauerdurchbrüche und Stemmarbeiten. Diese sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Ebenso sind von den Montagekosten Schweißer, Schlosser, sowie Elektroarbeiten, die nicht unmittelbar durch den Tür- oder Fensterbau verursacht sind, nicht umfasst und gesondert zu vergüten. Die Beseitigung von im Zusammenhang mit der Montage anfallendem Schutt ist, sofern dies gewünscht wird, gesondert zu vergüten. Eine Beseitigungspflicht des Unternehmers ohne Vergütung besteht nicht.
- Die Preise gelten vom Tag des Vertragsabschlusses an 4 Monate. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als 4 Monaten ist der Unternehmer berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung oder Montage o. ä. eingetretenen Kostensteigerung einschließlich der durch Gesetzesänderung bedingten (z.B. Erhöhung der Umsatzsteuer) durch Preiserhöhung in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben.
- Etwa notwendig werdende Verputzarbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Für Schäden, die beim Aus- oder Einbau am Baukörper entsteht, haftet der Unternehmer nur bei grober Fahrlässigkeit.

IV. Lieferung

- Die Lieferzeit beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Vom Unternehmer mündlich genannte Lieferfristen oder Ausführungsstermine sind verbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit der Auftragsbestätigung des Unternehmers.
- Um vereinbarte Liefer- und Montagetermine einhalten zu können, müssen alle erforderlichen bauseitigen Vorleistungen termingerecht abgeschlossen sein. Ist dies nicht der Fall, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Sofern die Mitteilung der Verzögerung durch den Kunden nicht unverzüglich erfolgt, hat dieser die aus der Verzögerung entstehenden Kosten, insbesondere der vergeblichen Anfahrt der Monteure, zu vergüten. Im übrigen sind Ansprüche aus der Verzögerung ausgeschlossen. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sich diese angemessene bei höherer Gewalt, insbesondere bei Ausbleiben von Materiallieferung oder unverschuldeten Mangel- und Beschaffungsschwierigkeiten bezüglich des erforderlichen Rohmaterials. Dauerhafte Betriebsstörung durch höhere Gewalt, Streik oder Rohstofferschöpfung berechtigen des Unternehmers zum Rücktritt vom Vertrag.
- Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung des Unternehmers vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder anderer vom Unternehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung Anspruch auf Vergütung entsprechend den Vertragspreisen, ohne zur Nachlieferung verpflichtet zu sein.
- Der Kunde kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins den Unternehmer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Aufforderung kommt der Unternehmer in Verzug. Wird eine verbindliche Lieferfrist schuldhaft um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 3 Wochen unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurück-treten. Die Nachfrist muß schriftlich gesetzt werden. Der Rücktritt kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Nachfrist erklärt werden. Die Verpflichtung des Unternehmers zum Schadenersatz ist in diesem Fall beschränkt auf den Ersatz des unmittelbar eingetretenen Schadens (Bauwerkschäden).

V. Zahlung

- Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen. Werden diese angenommen, so sind Einziehungs- und Diskontkosten sowie die Wechselsteuer vom Kunden zu tragen. Diese Kosten sind zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu zahlen. Soweit Wechsel oder Schecks entgegen genommen wurden, gelten sie erst nach endgültiger Gutschrift beim Unternehmer als Leistungserfüllung.
- Zahlungen werden 14 Tage nach dem Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Bei Banküberweisungen gilt erst die Gutschrift auf dem Konto des Unternehmers als Zahlungseingang.
- Wird die Zahlungsfrist überschritten, so ist der Unternehmer berechtigt, ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschaden bleibt vorbehalten.
- Der Unternehmer kann von dem Kunden Vorauskasse verlangen, wenn nach der Auskunft einer Bank, der Schufa (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder einer ähnlichen Einrichtung die pünktliche Zahlung des Kaufpreises nicht gewährleistet erscheint. Erbringt der Kunde in diesem Fall die Vorauszahlung nicht innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Unternehmer, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten. Der Unternehmer hat Anspruch auf einen Schadenersatz in Höhe von 30% des vereinbarten Betrages als Entschädigung für entstandene Kosten sowie entgangener Gewinn. Dem Kunden bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass dem Unternehmer kein oder ein nur geringerer Schaden entstanden ist.
- Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Unternehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Eine Zurückbehaltung aus früheren Geschäften kann während der laufenden Geschäftsverbindung nicht geltend gemacht werden.

VI. Gewährleistung

- Offensichtliche Mängel hat der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung oder Montage schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, verliert er wegen dieser Mängel jegliche Ansprüche. Nicht offensichtliche Mängel hat der Besteller innerhalb von 6 Monaten nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Andernfalls verliert er seine Gewährleistungsansprüche.

- Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Unternehmers, eines seiner Führungskräfte oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wird.
- Die Gewährleistung beschränkt sich auf die kostenlose Nachlieferung fehlerfreier Teile. Bei Bauleistungen tritt an die Stelle der Nachlieferung fehlerfreier Teile die kostenlose Nachbesserung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Unternehmers über. Für den Fall des Fehlschlagens der Nachlieferung fehlerfreier Teile oder der Nachbesserung kann der Kunde Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- Ausgenommen von der Gewährleistung sind solche Mängel, die auf fehlerhafte oder nachlässige Bedienung und Behandlung, mangelnde Pflege und übermäßige Beanspruchung sowie sonstige von seiten des Unternehmers nicht zu vertretende Umstände beruhen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Der Unternehmer behält sich das Eigentum an der ihm gelieferten Ware bis zur Bezahlung des Werklohnes vor. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung und der sonstigen Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum des Unternehmers. Der Kunde tritt schon mit Abschluss des Vertrages zwischen ihm und dem Unternehmer, die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehende Forderung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe ab. Übersteigt der Wert der für den Kunden bestehenden Sicherheit die Forderung des Unternehmers insgesamt um mehr als 20%, so ist der Unternehmer auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- Werden die vom Unternehmer gelieferten Gegenstände vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt den bestehenden Vergütungsanspruch gegenüber dem Dritten an den Unternehmer ab.
- Werden gelieferte Türen oder Fenster, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, von dritter Seite gepfändet, so wird der Kunde den Unternehmer unverzüglich benachrichtigen.
- Werden die durch den Unternehmer gelieferten Gegenstände durch den Kunden verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung für den Unternehmer. Er gilt damit als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne Verpflichtung für ihn und erwirbt das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Gegenständen, erwirbt der Unternehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, der von ihm gelieferten Gegenstände zum Wert der fremden Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Eine Verwahrung der neuen Sache erfolgt seitens des Kunden mit der verkehrsbewährlichen Sorgfalt kostenlos für den Unternehmer. Erfolgt die Veräußerung der Vorbehaltsware nach einer Be- oder Verarbeitung zusammen mit anderen, nicht im Eigentum des Kunden stehenden Sachen, so gilt die Forderung des Kunden gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen dem Kunden und dem Unternehmer festgelegten Lieferpreises als abgetreten. Bezüglich des abgetretenen Teils der Forderung bleibt der Kunde weiter einziehungsrechtlich. Der Unternehmer behält sich eine eigene Befugnis zur Einziehung der Forderung ausdrücklich vor. Solange und soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Unternehmer voll inhaltlich nachkommt, wird auf eine eigene Geltendmachung der abgetretenen Forderung durch den Unternehmer verzichtet. Soweit der Kunde das Vorbehaltsgut in oben genannten Sinne weiterveräußert, verpflichtet er sich, binnen 2 Tage nach Aufforderung gegenüber dem Unternehmer, die Abnehmer des Vorbehaltsgut schriftlich zu benennen.

VIII. Rücktritt

- Kommt der Kunde seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach oder wird dem Kunden die Abnahme der Werkleistung des Unternehmers unmöglich, oder gerät er damit in Verzug oder wird der Vertrag durch Kündigung oder durch einseitigen Rücktritt des Kunden oder durch einvernehmliche Einigung der Parteien beendet, so ist der Unternehmer berechtigt, Schadenersatz für entgangenen Gewinn sowie aufgewendete Kosten in Höhe von 30% der Bruttoauftragssumme zu verlangen. Dem Unternehmer bleibt es darüberhinaus unbenommen, für einen von ihm nachgewiesenen höheren Schaden Ersatz zu verlangen. Gleichermaßen ist der Kunde berechtigt, den Nachweis für einen niedrigeren Schaden zu führen.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Als Erfüllungsort für sämtliche beiderseitige Verpflichtungen im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen gilt der Sitz der Firma des Unternehmers als vereinbart.
- Ist der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt als örtlich und sachlich zuständig vereinbart das Amtsgericht Mühlhausen für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung. Außerdem wird das Amtsgericht Mühlhausen das Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass der Käufer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder das dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

X. Sonstige Bedingungen

- Zeichnungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen werden durch den Unternehmer unter der ausdrücklichen Bedingung herausgegeben, dass diese weder dritten Personen noch im Wettbewerb mit dem Unternehmer stehender Firmen zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die einem Angebot beigelegt werden, sind sofort zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht dem Unternehmer erteilt wird.
- Der Unternehmer ist berechtigt, alle Rechte aus dem Vertragsverhältnis an Dritte zu übertragen.
- Holz ist ein Naturprodukt. Aus diesem Grund sind geringfügige Farb- oder Maserungsunterschiede gelegten Farbprobe möglich. Ebenso sind geringfügige Abweichungen gegenüber der vorgelegten Farbprobe möglich. Derartige Abweichungen sind wegen der spezifischen Eigenschaften von Naturholz unvermeidbar und berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- Handelsübliche materialbedingte Struktur- und Farbabweichungen sowie technische Verbesserungen, die weder in erheblichen Umfang das äußere Erscheinungsbild, noch die Funktionalität verändert, berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- Die der Bestellung zu Grunde liegenden Muster sind lediglich Durchschnittsmuster, Farbabweichungen sind daher möglich und stellen keinen Mangel dar, soweit sie sich innerhalb der von den einschlägigen Normen (auch Normen der europäischen Gemeinschaft und berufsgenossenschaftlicher Vorgaben) vorgegebenen Toleranzgrenzen halten.

XI. Datenverarbeitungshinweis

Die im Zusammenhang mit dem Auftrag erhobenen - auch personenbezogenen - Daten können, soweit die im Rahmen des Geschäftsbetriebes notwendig ist, entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden. Hiermit erfolgt der Hinweis gemäß § 34 Bundesdatenschutzgesetz.

XII. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von unwirksamen Klauseln tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.